

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann,  
Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/21455 –**

### **Bestellung und Verwendung von Beatmungsgeräten während der COVID-19-Pandemie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zu Beginn der Corona-Epidemie in Deutschland zeigte sich schnell die mangelnde Ausstattung an Persönlicher Schutzausrüstung und an medizinischem Gerät, um den zu befürchtenden Patientenansturm Herr zu werden. Mit der Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite am 25. März 2020 verlieh der Deutsche Bundestag der Bundesregierung weitreichende Vollmachten zur Eindämmung der durch Sars-CoV-2 ausgelösten Krankheit und zur Bewältigung der einhergehenden Folgen.

Zur akuten Linderung der Materialengpässe vergab das Bundesministerium für Gesundheit u. a. Aufträge zur Lieferung von über 20 000 Beatmungsgeräten. Bis Juli 2020 wurden nach Auskunft der Bundesregierung 4 250 Geräte zum Abruf durch die Bundesländer bereitgestellt (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 62 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann auf Bundestagsdrucksache 19/20769). Nach Angaben der Bundesregierung werden die in Deutschland verteilten Beatmungsgeräte durch die Länder finanziert (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Belieferungsplan und Kostenträgerstruktur bei neu angeschafften Beatmungsgeräten“ auf Bundestagsdrucksache 19/19924).

Nach dem vergleichsweise glimpflichen Verlauf der Pandemie in Deutschland ist der Bedarf an Beatmungsgeräten deutlich geringer als von der Bundesregierung im März 2020 antizipiert. Laut Aussage der Bundesregierung ist ein Teil der bereits beschafften Beatmungsgeräte daher für die neu zu errichtende „Nationale Reserve Gesundheitsschutz“ vorgesehen (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann auf Bundestagsdrucksache 19/20769). Des Weiteren könnten die Geräte, für die akut kein Bedarf besteht, als humanitäre Hilfe an die Weltgesundheitsorganisation und an Drittstaaten abgegeben werden (ebd.).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Februar und März 2020 führte das Ausbruchsgeschehen der COVID-19-Pandemie in stark betroffenen Regionen wie beispielsweise in Italien zur Über-

lastung der Behandlungskapazitäten von Intensivstationen in den dortigen Krankenhäusern. Die Gewährleistung hinreichender Möglichkeiten einer maschinellen Beatmung zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten erwies sich als zentrale Herausforderung. Infolge der Krisensituation erhöhte sich schlagartig weltweit die Nachfrage nach Beatmungsgeräten und Patientenmonitoren bei gleichzeitig beschränkter Herstellungskapazität. Die Anzahl der Infektionen mit SARS-CoV-2 stieg auch in Deutschland Anfang März weiter an. Vor diesem Hintergrund wurde für Deutschland ein Bedarf von zusätzlichen Intensivkapazitäten für 28.000 Personen ermittelt. Hierunter sind Beatmungsplätze / Beatmungsgeräte und die erforderliche Begleitinfrastruktur (z. B. Sauerstoffanschlüsse) zu verstehen, bei Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Geräte durch entsprechend geschultes Personal zu bedienen. Grundlage der Abschätzung war die Kombination einer Modelrechnung des Robert Koch-Institutes mit Annahmen auf Basis von Daten aus der Lombardei sowie mit einer Analyse der in Deutschland vorhandenen Intensivbetten und Beatmungsplätze. Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien haben am 17. März 2020 ein Grobkonzept „Infrastruktur Krankenhaus“ beschlossen, das insbesondere eine Verdopplung der Intensivkapazitäten vorsah. Im Gespräch von Bundeskanzlerin, Chef des Bundeskanzleramtes sowie verschiedenen betroffenen Ministerinnen und Minister (sog. Corona-Kabinetts) wurde am 30. März 2020 beschlossen, dass der Bund zentral Beatmungsgeräte beschafft. Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Erhöhung von intensivmedizinischen Behandlungsplätzen mit entsprechenden maschinellen Beatmungsmöglichkeiten für den Bund Verträge zur Beschaffung von Beatmungsgeräten und Patientenmonitoren geschlossen. Aufgrund der positiven Entwicklung des Pandemiegeschehens führt das BMG Verhandlungen mit den betroffenen Herstellern zu Änderungen der Kaufverträge mit dem Ziel, die Anzahl der zu liefernden Geräte zu reduzieren.

1. Mit wie vielen und welchen Firmen schloss die Bundesregierung Verträge zur Auslieferung von jeweils wie vielen Beatmungsgeräten?

Das BMG hat mit sechs Medizintechnikherstellern (Löwenstein Medical GmbH Co. KG, Philips GmbH Respirationics, Dräger Medical Deutschland GmbH, ResMed Deutschland GmbH, Fritz Stephan GmbH, Medtronic GmbH) Verträge über eine Gesamtzahl von 26.281 Beatmungsgeräten geschlossen. Aufgrund der noch laufenden Verhandlungsverfahren mit den Herstellern können keine Zahlen zu den jeweils vertraglich vereinbarten Gerätemengen genannt werden.

2. Hat die Bundesregierung vor der Bestellung der über 20 000 Beatmungsgeräte in Deutschland tätige Hersteller oder Händler von Beatmungsgeräten über vorhandene, sofort lieferbare Lagerbestände abgefragt?

Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat alle auf dem deutschen Markt aktiven und für die Übernahme der entsprechenden Aufträge potenten Herstellerfirmen um Abgabe von Angeboten für die kurzfristige Lieferung von Beatmungsgeräten gebeten. Da die weltweite Nachfrage nach Beatmungsgeräten zu diesem Zeitpunkt bereits drastisch gestiegen war, waren nur sehr wenige Geräte auf Lager und konnten sofort geliefert werden.

3. War die direkte Vergabe der Aufträge durch die Bundesregierung von Ausnahmen im Vergaberecht gedeckt?

Falls ja, auf welche Vorschriften beruft sich die Bundesregierung in der Begründung?

Das im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) am 19.03.2020 veröffentlichte „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ weist ausführlich auf das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. §§ 14 Absatz 4, 17 der Vergabeverordnung hin. Das Rundschreiben stellt dar, dass das geltende Vergaberecht eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung stellt, in Dringlichkeitssituationen wie der aktuellen COVID-19-Pandemie schnell und effizient zu beschaffen. Darüber hinaus stellt das Rundschreiben fest, dass in der aktuellen Situation die Voraussetzungen für Dringlichkeitsvergaben gegeben sind, soweit es um Beschaffungen geht, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der COVID-19-Pandemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen. Auf Grundlage dieses sogenannten Dringlichkeitsvergabeverfahrens wurden die Beatmungsgeräte beschafft (siehe Anlage).

4. Wie viele der in Antwort zu Frage 1 genannten Firmen haben jeweils wie viele Geräte ausgeliefert, und welche monatlichen Soll-Zahlen hat die Bundesregierung mit den jeweiligen Herstellern in Lieferplänen vereinbart (bitte jeweils nach Monat und Lieferant aufschlüsseln; sollte aus schützenswerten Interessen Dritter eine offene Antwort nicht möglich sein, bitte die Firmen anonymisiert angeben)?

Insgesamt wurden bisher 7.691 Geräte geliefert. Die Auslieferung der Beatmungsgeräte wird voraussichtlich im Dezember 2020 abgeschlossen sein. Die folgende Tabelle zeigt eine anonymisierte Aufschlüsselung:

Hersteller	Wareneingang [STK]
Hersteller 1	1.240
Hersteller 2	280
Hersteller 3	3.685
Hersteller 4	31
Hersteller 5	671
Hersteller 6	1.784
Gesamtergebnis	7.691

Es hat in den verschiedenen Phasen der ersten Pandemiewelle unterschiedliche Lieferpläne gegeben, die aufgrund von Versorgungsengpässen, Lieferstopps von Komponenten etc. oder vorzeitigem Aufbau neuer Produktionskapazitäten verspätet oder frühzeitig erfüllt werden konnten und so regelmäßig angepasst werden mussten. Alle Lieferpläne und damit Soll-Zahlen standen zumindest für die Anfangsmonate unter dem Vorbehalt, dass keine Störungen in den Lieferbeziehungen auftreten, was aufgrund der vielen regionalen Lockdowns und des zeitweisen Zusammenbruchs der internationalen Logistik in der Regel nicht der Fall war. Aus diesem Grund ist eine Darstellung der lieferantenbezogenen Lieferpläne nicht möglich.

5. Mit welchen der in Antwort zu Frage 1 genannten Firmen hat die Bundesregierung reduzierte Lieferverträge vereinbart (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Dr. Christoph Hoffmann auf Bundestagsdrucksache 19/20769), und um wie viele Geräte wurden die ursprünglichen Verträge jeweils reduziert?
7. Wie viele Beatmungsgeräte muss die Bundesregierung aktuell noch abnehmen?

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat mit allen Herstellern, die entsprechende Aufträge erhalten hatten, Verhandlungen zur Reduzierung der Liefermenge aufgenommen. Bisher wurden mit zwei Herstellern Änderungsvereinbarungen zur Reduzierung der Mengen um insgesamt 2.500 Beatmungsgeräte vereinbart (20–45 Prozent der jeweils ursprünglich beauftragten Liefermenge). Aufgrund der übrigen, noch laufenden Verhandlungsverfahren mit den Herstellern können keine abschließende Zahlen zu reduzierten Liefermengen genannt werden.

6. Hat die Bundesregierung finanzielle anderweitige Zusagen oder Vertragsstrafen geleistet, die durch die entsprechende Reduzierung der ursprünglichen Bestellung einhergingen?  
Falls ja, welche Zusagen konkret, bzw. wie hoch waren die Kompensationszahlungen?

Kompensationszahlungen, Vertragsstrafen oder Ähnliches wurden nicht geleistet oder zugesagt. In einzelnen Fällen wurde die Funktionalität oder die technische Ausstattung der Geräte modifiziert, sodass deren Einsatzmöglichkeiten über die COVID-19-Pandemie hinaus erweitert wurden, wodurch allerdings in keinem Fall das ursprünglich vereinbarte Auftragsvolumen vollständig kompensiert wurde.

8. Wie viele der in Antwort zu Frage 7 genannten Geräte werden laut aktueller Planung für die „Nationale Reserve Gesundheitsschutz“ vorgemerkt?

Die genaue Anzahl der Geräte, die in die geplante „Nationale Reserve Gesundheitsschutz“ sowie in die geplante europäische Reserve (RescEU) überführt werden, kann erst nach Abschluss der Planungen der beiden Reserven sowie nach Abschluss der Verhandlungen zur Liefermengenreduzierung beziffert werden.

9. Wie viele der in Antwort zu Frage 7 genannten Geräte werden laut aktueller Planung für die Humanitäre Hilfe bereitgestellt bzw. vorgemerkt, und an welche Drittstaaten oder internationalen Organisationen werden diese ausgeliefert (bitte nach invasiven, nicht-invasiven sowie Notfall- bzw. mobilen Respiratoren aufschlüsseln und jeweils konkrete Empfänger und Stückzahlen nennen)?
10. Nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung der Geräte aus Antwort zu Frage 9 an Empfänger der Humanitären Hilfe und an internationale Organisationen, und liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, anhand welcher Kriterien letztere die Geräte weiter verteilen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung erfüllt die eingehenden Hilfeersuchen auf Grundlage der im Strategiepapier der Bundesregierung „Internationale Antwort auf Covid-19“ festgelegten Ziele. Bisher wurden 197 Geräte an Italien, Spanien und Frankreich gespendet:

	Italien	Spanien	Frankreich
High-End-Intensiv-Beatmungsgeräte inkl. Zubehör	14	60	-
Life-Support Intensivbeatmungsgeräte inkl. Zubehör	6	40	25
Life-Support Intensivbeatmungsgeräte	20	-	-
Einfache und Notfallbeatmungsgeräte inkl. Zubehör	32	-	-

Die Bundesregierung bereitet derzeit auch die unentgeltliche Abgabe eines größeren Kontingents von Beatmungsgeräten an Staaten des Westlichen Balkans zu deren Unterstützung bei der Pandemiebekämpfung vor.

Viele der vom BMG beschafften Beatmungsgeräte eignen sich grundsätzlich wegen der wesentlich geringeren Anforderungen an die versorgungstechnische Ausstattung der Krankenhäuser/-stationen für die Abgabe z. B. an Entwicklungsländer.

11. Aus welchem Einzelplan und Haushaltstitel erfolgt die Finanzierung der in Antwort zu Frage 9 genannten Geräte, und wie hoch ist die entsprechende Summe (bei mehreren Einzelplänen bzw. Haushaltstiteln bitte Geräteanzahl und entsprechende Summen pro Titel aufführen)?

Alle Ausgaben werden aus Kapitel 1503, Titel 684 03 „Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus“ in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 finanziert. Die im Titel eingeplanten Haushaltsmittel belaufen sich auf rund 580 Mio. Euro.

12. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Empfänger der Beatmungsgeräte aus Antwort zu Frage 9 diese korrekt bedienen können?  
Gibt es freiwillige oder verpflichtende Schulungen an den Geräten?  
Falls ja, wer bezahlt diese und ggf. aus welchem Haushaltstitel?
13. Werden oder wurde vor der Bereitstellung bzw. Abgabe der Beatmungsgeräte an Drittstaaten oder internationale Organisationen geprüft, ob die entsprechenden Geräte vor Ort eingesetzt werden können bzw. ob Bedarf für den entsprechenden Gerätetyp (analog Antwort zu Frage 9) besteht?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die vom BMG beschafften einfachen Beatmungsgeräte sowie die life-support-Intensivbeatmungsgeräte sind sehr flexibel einsetzbar und benötigen für den sicheren Betrieb keine mehrjährige Spezialausbildung wie für den Betrieb von High-End-Beatmungsgeräten.

Notwendige Schulungen können mittels Video oder auch über das Internet bereitgestellt werden. Der Bedarf an Einweisungen oder Schulungen richtet sich insbesondere nach den rechtlichen Regelungen im Empfängerland. Da die Hersteller der Geräte, die für eine Abgabe in Frage kommen, global aufgestellt sind und internationale Vertriebsstrukturen haben, können die ggf. erforderlichen Unterstützungen in der Regel durch die Hersteller vor Ort geleistet werden.

14. Gab oder gibt es vor Abgabe der Beatmungsgeräte konkrete Prüfungen, ob die personellen, technischen oder anderweitigen Voraussetzungen gegeben sind, um Medizinprodukte, die für einen Einsatz in deutschen Krankenhäusern bestimmt waren, vor Ort zu betreiben?

Vor einer Abgabe werden insbesondere die technischen und rechtlichen Voraussetzungen geprüft. Maßgeblich sind dabei die Angaben der potentiellen Empfänger. Alle beschafften Beatmungsgeräte erfüllen die für die EU geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen und tragen eine entsprechende CE-Kennzeichnung.

15. Wer übernimmt Kosten für Wartung und Instandsetzung über die Lebensdauer der Geräte, die als Humanitäre Hilfe abgegeben werden?  
Falls diese aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, aus welchem Haushaltstitel?
16. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Wartungs-, Instandhaltungs- oder Schulungskosten für Personal für Geräte aus Antwort zu Frage 9 künftig durch Mittel des Bundeshaushalts beglichen werden?  
Falls nein, in welchem Haushaltstitel plant die Bundesregierung entsprechende Rücklagen ein?

Die Fragen 15 und 16 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kosten für die Wartung und Instandsetzung sind von den Empfängern der Geräte zu tragen, sofern die Instandsetzung nicht aufgrund eines berechtigten Anspruches aus den Gewährleistungsvereinbarungen zu leisten ist. Auch die Kosten für die ggf. erforderlichen Schulungen sind grundsätzlich vom Empfänger zu tragen.



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

**per E-Mail:**

**Bundesressorts**

**Länder**

**Kommunale Spitzenverbände**

**Geschäftsbereichsbehörden des BMWi**

**Dr. Thomas Solbach**

Ministerialrat

Referat IB6 - Öffentliche Aufträge,  
Vergabepflichtstelle

TEL +49 30 18615 6297

E-MAIL buero-ib6@bmwi.bund.de

INTERNET www.bmwi.de

AZ 20601/000#003

DATUM Berlin, 19. März 2020

BETREFF Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

ANLAGE Mitteilung der Europäischen Kommission vom 9.9.2015 an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik (COM(2015) 454 final)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anzahl der Infektionen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) – Covid-19-Infektionen – steigt deutschlandweit weiter an. Der weitere Verlauf der Epidemie ist derzeit nicht sicher prognostizierbar. Die zwischen der Bundesregierung und den Ländern am 16.03.2020 vereinbarten Leitlinien sehen ein umfassendes Maßnahmenpaket vor, das insbesondere darauf abzielt, die Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verlangsamen. Damit diese Maßnahmen greifen, muss die öffentliche Verwaltung weiter handlungsfähig bleiben und insb. die Einsatzkräfte und Beschäftigten im Gesundheitsbereich auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene bestmöglich ausgerüstet werden.

Im Zusammenhang mit der Ausrüstung der öffentlichen Verwaltung stellen sich auch große Herausforderungen für die schnelle und effiziente Durchführung von

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf [www.bmwi.de/Datenschutzerklärung](http://www.bmwi.de/Datenschutzerklärung) entnehmen.

Seite 2 von 7 Vergabeverfahren zur Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung.

## 1. Öffentliche Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Erreichen öffentliche Aufträge die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB (zurzeit für klassische Liefer- und Dienstleistungen 139.000 Euro bei obersten Bundesbehörden und 214.000 Euro für alle anderen Behörden) sind die vom EU-Vergaberecht geprägten Vorschriften des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der hierauf erlassenen Rechtsverordnungen anwendbar.

Diese Regelungen sehen mehrere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können.

In der aktuellen Situation der Ausbreitung des Coronavirus können Leistungen sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) beschafft werden:

- Dieses Verfahren kann nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn
  - (1) ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
  - (2) äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen,
  - (3) ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.
- Nach den Daten der WHO (*Coronavirus disease 2019 (COVID-19) Situation Report*) ist insbesondere seit Ende Februar 2020 ein sprunghafter Anstieg der COVID-19-Infektionen außerhalb der VR China zu verzeichnen. Dieser in seiner Dynamik nicht erwartbare Anstieg führt zu einer sich täglich verstärkenden Belastung der Gesundheitssysteme gerade auch in der Europäischen Union, insbesondere auch in Deutschland. Diese Situation wird zunehmend zu äußerst



Seite 3 von 7

kurzfristigem Beschaffungsbedarf führen, bei dem aufgrund der bestehenden Gefährdungen fundamentaler Rechtsgüter (Leben und Gesundheit) Aufträge zügig vergeben und ausgeführt werden müssen. Zusätzlich wesentlich erschwert wird die Situation durch Marktverknappung und zunehmenden Mangel an verfügbaren Leistungen (primär bei medizinischem Material). In dieser Situation sind die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV für den Einkauf von Leistungen über Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gegeben, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen. Dies wird z.B. für die Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln wie etwa Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Masken, Schutzkittel, Verbandsmaterialien, Tupfer, Bauchtücher und medizinisches Gerät wie etwa Beatmungsgeräte sowie für in diesen Krisenzeiten notwendige Leistungen (etwa mobiles IT-Gerät z.B. zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen, Videokonferenztechnik und IT-Leitungskapazitäten) anzunehmen sein; diese Aufzählung ist aber nicht abschließend.

- Im Bereich des Sektorenvergaberechts gelten die Ausführungen entsprechend auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO.
- Für verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge gilt im Hinblick auf die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ebenfalls Entsprechendes. Rechtsgrundlage ist insoweit § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) wegen dringlicher Gründe im Zusammenhang mit einer Krise (Unterbuchstabe aa) sowie wegen dringlicher, zwingender Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte (Unterbuchstabe bb).
- Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden. § 17 Abs. 8 VgV, der eine Fristverkürzungsmöglichkeit von minimal 10 Tagen in Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorsieht, steht einer (noch) kürzeren Fristsetzung bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Seite 4 von 7

nicht entgegen. Denn die Zulässigkeitsvoraussetzungen für letztgenanntes Verfahren implizieren bereits kürzere Fristsetzungen, da es nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV erst gar nicht angewandt werden darf, wenn die Leistung im Rahmen eines anderen Verfahrens unter Beachtung der regulären Fristen beschafft werden könnte. Dafür spricht auch, dass sich § 17 Abs. 8 VgV auf den Fall der hinreichend begründeten Dringlichkeit bezieht, nicht aber auf den Fall der äußerst dringlichen zwingenden Gründe, die § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV nennt. Aufgrund seines besonderen Ausnahmecharakters sind damit beim Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Würdigung der Gesamtumstände auch sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar.

Diese Auslegung deckt sich mit der der Europäischen Kommission (siehe insoweit die beigefügte Mitteilung der Kommission vom 9.9.2015, auf die sich die Kommission auch in aktuellen Erörterungen der rechtlichen Situation mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bezieht)<sup>1</sup>.

- Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände – wie in der jetzigen Situation – aber erfordern, kann auch nur *ein* Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV, der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsieht, ist in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens auch nach den Ausführungen der Europäischen Kommission (siehe Fn. 1) dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

---

<sup>1</sup> vgl. Anlage: Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 9.9.2015 zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik (COM(2015) 454 final)

## 2. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte bietet sich für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) an:

- Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Dabei sind angemessene Fristen zu setzen, die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz ausfallen können.
- Wenn eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist, kann auch nur *ein* Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO). Diese Voraussetzung dürfte im Fall von Beschaffungen, die zur Eindämmung und Bewältigung der Corona-Epidemie kurzfristig erforderlich sind, regelmäßig gegeben sein.
- Eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann darüber hinaus auch ohne Beachtung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen angewandt werden, wenn dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist. Diese Wertgrenze kann grds. auch bis zur Höhe der EU-Schwellenwerte festgelegt werden (zurzeit für Liefer- und Dienstleistungen 139.000 Euro bei obersten Bundesbehörden und 214.000 Euro für alle anderen Behörden).
- Den Ländern steht es darüber hinaus – als Ultima Ratio und unbeschadet anderweitiger haushaltsrechtlicher Vorgaben – auch grundsätzlich frei, etwa die Anwendung bestimmter Regeln der UVgO in bestimmten Bereichen insgesamt auszusetzen.

Seite 6 von 7 **3. Ausweitung bestehender Verträge**

- Nach § 132 Abs. 2 GWB besteht zudem die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge im Einvernehmen der Vertragsparteien zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.
- Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe kommt insbesondere eine Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB in Betracht. Über § 47 Abs. 1 UVgO gilt diese Vorschrift auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.
- Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - (1) Änderung/Ausweitung erforderlich aufgrund des Vorliegens von Umständen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte,
  - (2) keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags aufgrund der Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung,
  - (3) der Preis darf nicht um mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.
- Die Voraussetzung (1) ist angesichts der aktuellen Sachlage zur Entwicklung der Corona-Pandemie gegeben: Weder die dynamische Entwicklung der Ausbreitung des COVID-19-Erregers noch die daraus resultierenden konkreten Bedarfe konnten in ihrem Umfang und der Kurzfristigkeit ihrer Erforderlichkeit auch bei Beachtung aller Sorgfaltspflichten vorhergesehen werden.
- Der Gesamtcharakter (Voraussetzung (2)) des Vertrags würde dann geändert, wenn z.B. anstelle einer Lieferleistung eine Dienstleistung eingekauft würde. Keine Änderung des Gesamtcharakters liegt z.B. vor, wenn lediglich die Liefermengen der vereinbarten Leistung erhöht werden oder ein bestehender Liefervertrag über bestimmte medizinische Hilfsmittel um weitere Gegenstände ergänzt wird, die dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck gelten.

Seite 7 von 7

- Die Vertragsänderungen sind bei Verträgen, die nach Oberschwellen-Vergaberecht vergeben wurden, zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen (§ 132 Abs. 5 GWB).

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Solbach





